

Es kann nicht meine Absicht sein, Ihnen gegenüber, meine Herren, diese Schrift ausführlich zu widerlegen. Ich will nur auf einen einzigen Punkt aufmerksam machen. Sie geht hauptsächlich von der Idee aus, — und ich will dabei zugleich auf das, was Herr Bürgermeister Müller erwähnt hat, zurückkommen, — sie geht mit von der Idee aus, es sei eine Unge- rechtigkeit, daß in diesem Gesetzentwurf in vielen Beziehun- gen Willkür herrsche, daß nicht Alles durch das Gesetz fest be- stimmt werde, sondern dem Ermessen der Regierung ein gro- ßer Spielraum gegeben sei. Es klingt allerdings recht schön, zu sagen, es müsse Alles im Voraus so durch das Gesetz ge- regelt werden, daß dem Ermessen, oder, wie man es auch nennt, der ministeriellen Willkür, kein Spielraum übrig bleibe; ich muß aber offen bekennen, daß ich dies für unmöglich halte. Es ist in den einfachsten Verhältnissen unmöglich, am wenig- sten bei Regelung von Preßbestimmungen ausführbar, zu vermeiden, daß nicht in vielen einzelnen Fällen immer noch ein Ermessen eintreten müsse, weil oft ein und dieselbe Sache unter verschiedenen Verhältnissen einen andern Character gewinnt, weil das, was in gewöhnlichen Verhältnissen unge- fährlich ist, in außergewöhnlichen Verhältnissen oft gefahr- lich wird. Die einfachste Maschine kann man nicht so con- struiren, daß nicht hindernde Momente eintreten, wo der Mensch eingreifen und nach dem Bedürfnis des Augen- blicks Abhülfe schaffen muß. Am wenigsten wird es mög- lich sein, den Staat so zu organisiren, daß nie eine Noth- wendigkeit, nach Ermessen zu handeln, übrig bleibe. Wenn man den Versuch machen wollte, im Voraus Alles genau zu bestimmen, jede mögliche Ueberschreitung durch Gesetz zu ver- hindern und bei Strafe zu verbieten, so daß die Regierung nur das klare Gesetz auszuführen hätte, so würde man den Zweck gewiß am wenigsten erreichen. Man würde entweder zu wenig thun und im Momente der Gefahr die Regierung rathlos lassen und ihr die Macht entziehen, gefährlichen Er- zeugnissen entgegenzutreten, oder man würde zu viel thun und ganze Kategorien von Schriften im Voraus verbieten müssen, weil sie unter gewissen Umständen gefährlich werden können. Wir haben eine ganze Menge Preßerzeugnisse, na- mentlich die reiche Literatur der Zeitschriften, bei denen wir in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht haben, daß sie de- structiv und im höchsten Grade gefährlich sein können, ohne daß sie einem bestimmten Strafgesetze widersprechen. Die zahlreichen communistischen Erörterungen über das Eigen- thum, über das Verhältniß der Arbeit zum Capital und über den Arbeitslohn sind oft im hohen Grade gefährlich, selbst wenn sie von der Art sind, daß sie keinem bestimmten Strafge- setze widersprechen. Es ist aber unmöglich, hier im Voraus eine Grenze zu ziehen zwischen dem Erlaubten und Unerlaub- ten, dem Wohlthätigen und Gefährlichen. Es läßt sich nicht im Voraus sagen: so weit ist es zulässig zu gehen und weiter nicht. Es würde die wissenschaftliche Forschung geradezu vernichten, wenn man im Voraus ein Gesetz geben wollte, welches den Staat für alle Fälle sicher stellte gegen derartige

Gefahren. Für solche Fälle ist es unbedingt nothwendig, daß der Regierung ein gewisser Spielraum gelassen und ihr nicht jedes freie Ermessen abgeschnitten werde, auch solchen Schrif- ten entgegenzutreten, welche gefährlich sind, ohne daß sie einem bestimmten Gesetze widersprechen. Auch bitte ich Sie zu be- denken, daß die Regierung doch nicht aus reiner Willkür, aus bloßer Lust am Verbieten dergleichen Dingen entgegen- treten, sondern es nur dann thun wird, wenn wirklich ein Bedürfnis vorliegt. Die Regierung ist in doppelter Be- ziehung verantwortlich, und man wird daher auch in dieser Beziehung dem Ermessen der Regierung etwas überlassen können. Hiermit hängt das zusammen, was Herr Bürger- meister Müller über die Theorie der Prävention und Repres- sion gesagt hat. Er scheint dem Gesetzentwurfe den Vorwurf zu machen, daß die Theorie einer Repression nicht streng darin durchgeführt worden sei, und hat sich dabei auf die Bestim- mungen von §. 30 und 31 bezogen. Ein Theil dieser Ein- wendungen scheint durch das, was ich vorher gesagt habe, wi- derlegt zu sein. Es ist unmöglich, jene Theorie ganz streng durchzuführen. Wenn in Bezug auf die Presse von Prä- ventiv- und Repressivmaafregeln gesprochen und unter Prä- ventivmaafregeln die Censur verstanden wird, so be- merke ich, daß die Censur in einer ganz andern Weise präventiv war, als es die in §. 30 und 31 aufgenommenen Bestimmungen sein werden. Die Censur ging von der An- sicht aus, daß jeder Gebrauch der Presse gefährlich werde und daher vorher geprüft und vom Staate approbirt werden müsse. Etwas ganz Anderes ist es, wenn der Staat zu einem Buch- drucker, Buchhändler oder Redacteur, welcher wiederholt ein Strafgesetz übertreten hat, von dem daher der Staat weiß, was er von ihm zu erwarten hat, sagt: Du hast das Mißtrauen gegen dich erregt, daß du auch künftig das Gesetz übertreten wer- dest. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied. In Be- ziehung auf das, was Herr Secretair Starke erwähnt hat, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß kein Zwei- fel obwalten kann, daß das Gesetz von 1848 durch das neue Gesetz ganz aufgehoben würde. Es folgt auch schon daraus, daß die neue Gesetzentwurf mehrere von den Beschränkungen einführen will, welche das Gesetz von 1848 als nicht anwend- bar bezeichnet: die Cautionen und das Postverbot. Es kann also kein Zweifel sein, daß das Gesetz von 1848 ganz aufzu- heben die Absicht der Regierung gewesen ist. Wenn derselbe ferner gesagt hat, es wäre ein Mangel des Gesetzes, insofern als darin nicht enthalten sei, was unter „Preßerzeugniß“ zu verstehen sei, so hat er wohl §. 36 des Gesetzentwurfs über- sehen, wo fast wörtlich dasselbe wiederholt ist, was das Gesetz von 1848 enthält: „Den Preßerzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf mechanischem Wege irgend einer Art vor- genommene Vervielfältigung von Schriften, bildlichen Dar- stellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen gleichzustellen.“ Der Mangel also, welchen Herr Bürgermeister Starke angeführt hat, scheint im Gesetz nicht vorhanden zu sein.